

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

A. Problem

Seit Beginn der 10. Wahlperiode wird in den jährlichen Haushaltsgesetzen eine jeweils gleichlautende Bestimmung über die parlamentarische Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der Nachrichtendienste getroffen (vgl. § 4 Abs. 9 der jeweiligen Haushaltsgesetze ab 1984). Nachdem das Bundesverfassungsgericht diese Regelung durch Urteil vom 14. Januar 1986 bestätigt hat, soll sie als Dauerregelung übernommen werden, um zu erreichen, daß das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses bestehende Gremium nicht jährlich vom Bundestag neu gewählt werden und insbesondere die Billigung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste nicht erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes erfolgen muß. Damit wird unter genauer Beachtung der Verfassungsgerichtsentscheidung dem parlamentarischen Bewilligungsverfahren gegenüber der bestehenden Regelung besser Rechnung getragen.

B. Lösung

§ 10 a der Bundeshaushaltsordnung wird um Bestimmungen ergänzt, die einerseits dem Regelungsinhalt des § 4 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes entsprechen, andererseits jedoch die angestrebte Möglichkeit eröffnen, daß die Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste künftig bereits im Zuge des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens gebilligt werden, und zwar durch ein Gremium, das der Bundestag für die Dauer der Wahlperiode wählt. Vorbehalten bleibt die jährliche Entscheidung des Bundestages, welche Wirtschaftspläne mit Rücksicht auf zwingende Gründe des Geheimschutzes dem besonderen Gremium vorzulegen sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 a der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes kann der Bundestag in Ausnahmefällen die Bewilligung von Ausgaben, die nach geheimzuhaltenden Wirtschaftsplänen bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Billigung der Wirtschaftspläne durch ein Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (Vertrauensgremium) abhängig machen, das vom Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. Sofern der Bundestag nichts anderes beschließt, sind die Wirtschaftspläne für die Nachrichtendienste sowie für die Außenstelle des Bundesamtes für Zivilschutz vom Bundesminister der Finanzen dem Vertrauensgremium zur Billigung vorzulegen. Das Ver-

trauensgremium teilt die Abschlußbeträge der Wirtschaftspläne rechtzeitig dem Haushaltsausschuß mit. Die Mitglieder des Vertrauensgremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Prüfung der Jahresrechnungen durch den Bundesrechnungshof nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Bundesrechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445) vorgenommen. Der Bundesrechnungshof unterrichtet das Vertrauensgremium sowie die zuständige oberste Bundesbehörde und den Bundesminister der Finanzen über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Präsident des Bundesrates ist auf Verlangen durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu unterrichten. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Vorschriften über die parlamentarische Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der Nachrichtendienste sind bisher im Haushaltsgesetz enthalten (vgl. § 4 Abs. 9 HG 1986 und entsprechende haushaltsgesetzliche Regelungen der Vorjahre). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschriften im Rahmen eines Organstreitverfahrens (2 BvE 14/83 und 2 BvE 4/84) überprüft und durch Urteil vom 14. Januar 1986 für verfassungsrechtlich zulässig erklärt.

Die erwähnten haushaltsgesetzlichen Vorschriften sollen in die Bundeshaushaltsordnung als Dauerregelung übernommen werden, um zu erreichen, daß

- das Gremium aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses nicht jährlich neu gewählt werden muß

und

- die Billigung der geheimzuhaltenden Wirtschaftspläne nicht mehr erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes, sondern künftig bereits im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetzgebungsverfahren erfolgen kann.

Hierdurch wird das Verfahren zur Behandlung der Wirtschaftspläne verbessert. Zugleich wird vermieden, daß die Nachrichtendienste bis zur Billigung der Wirtschaftspläne nach den Regeln vorläufiger Haushaltsführung wirtschaften müssen.

Zu § 10 a Abs. 2

Satz 1 stellt einleitend klar, daß der Bundestag die Bewilligung von Ausgaben von der Vorlage von Detailplänen abhängig machen kann, die deswegen nicht zugleich mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten sind. Solche Wirtschaftspläne, die bestimmten Haushaltsansätzen zugrunde liegen, können in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen präventiven Geheimschutzes nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Um die Geheimhaltung rechtlich zu sichern, hat der Deutsche Bundestag bisher jährlich durch § 4 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes ein Gremium aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses zur Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der

Nachrichtendienste gewählt. Dieses Vertrauensgremium sollte künftig für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 1986 ist klargestellt, daß es zulässig ist, aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes für Ausnahmefälle ein besonderes Beratungsverfahren vorzusehen.

Satz 2 behält es dem Bundestag vor, jährlich (etwa in erster Lesung des Bundeshaushalts) zu beschließen, welche geheimhaltungsbedürftigen Wirtschaftspläne dem gewählten Vertrauensgremium vorzulegen sind. Sofern der Bundestag nichts anderes beschließt, soll — wie bisher — über die Wirtschaftspläne zu Kapitel 04 04 Titel 541 01, zu Kapitel 06 09 Titel 541 01, zu Kapitel 36 04 Titel 541 01 sowie zu Kapitel 14 01 Titel 535 05 durch das Vertrauensgremium beraten und entschieden werden.

Satz 3 stellt klar, daß nur die Abschlußbeträge der vom Vertrauensgremium gebilligten Wirtschaftspläne, nicht aber Einzelheiten, dem Haushaltsausschuß wegen der Beratung derjenigen Haushaltsansätze mitzuteilen sind, denen die Wirtschaftspläne zugrunde liegen. Die Mitteilung muß rechtzeitig, d. h. vor der abschließenden Sitzung des Haushaltsausschusses (sog. „Bereinigungssitzung“), erfolgen, damit der Haushaltsausschuß die Abschlußbeträge der vom Vertrauensgremium gebilligten Wirtschaftspläne berücksichtigen kann.

Zu § 10 a Abs. 3

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Praxis. Ergänzend wird vorgesehen, daß der Präsident des Bundesrates, falls gewünscht, über Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes durch die zuständige oberste Bundesbehörde unterrichtet wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll so rechtzeitig zustandekommen, daß es bereits für die parlamentarischen Beratungen des Bundeshaushalts 1987 angewendet werden kann.